

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 75 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember ne zehnhundertsiebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsiebenundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

Vertrag

**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Kongo
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kongo haben,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu fördern,

folgendes vereinbart:

T e i l I

Zugang zu den Gerichten

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zugang zu den Gerichten unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsbürger das Recht auf Rechtsberatung und Prozeßvertretung.

Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Staates errichtet worden sind und ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 4

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung und Ermäßigung für die Kosten eines Verfahrens wie den eigenen Staatsbürgern gewährt.

T e i l II

**Ersuchen um Zustellung gerichtlicher und
außergerichtlicher Schriftstücke**

Artikel 5

(1) In Zivil-, Familien- und Strafsachen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgestellte gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die für Personen bestimmt sind, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, werden durch die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Zentrales Organ ist

1. in der Deutschen Demokratischen Republik
das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt,
2. in der Volksrepublik Kongo
das Ministerium der Justiz.

(3) Das zuständige zentrale Organ des ersuchten Staates Veranlaßt die Zustellung der Urkunden an den Empfänger und sendet den Nachweis der Zustellung zurück.

Artikel 6

Ein Ersuchen um Zustellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Zustellung ersucht wird;
3. Bezeichnung der Schriftstücke, die zugestellt werden sollen;
4. Bezeichnung des Organs, von dem die Schriftstücke ausgestellt wurden;
5. Namen, Staatsbürgerschaft und Stellung der Prozeßparteien;
6. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Empfängers.

Artikel 7

Ersuchen um Zustellung und die zuzustellenden Schriftstücke können mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen werden.

Artikel 8

(1) Die Erledigung von Ersuchen um Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.